

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 08. Juli 2026, Zl. 4/8520/2026-7/WoGu/PaEr, mit der Gebühren für die die Entsorgung von biogenen Abfällen ausgeschrieben werden (Bioabfallgebührenverordnung 2026)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 14.12.2022, Zl. 1/8520/2022-10/Ing.UGB/MM, mit der die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll im Gemeindegebiet von Spittal an der Drau geregelt wird (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung von biogenen Abfällen entstehenden Aufwand werden Bioabfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Bioabfallgebühren werden als Entsorgungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Entsorgungsgebühr

- (1) Im Abholbereich ergibt sich die Höhe der Entsorgungsgebühr, indem die Zahl der aufgestellten Abfallsammelbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen und dem jeweiligen Gebührensatz vervielfacht wird. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a)	je 120 Liter Müllsack (Zusatzsack)	Euro 4,00
b)	je 120 Liter Müllbehälter	Euro 0,50
c)	je 240 Liter Müllbehälter	Euro 1,00
d)	je 660 Liter Müllbehälter	Euro 2,50
e)	je 1100 Liter Müllbehälter	Euro 4,00.

- (2) Im Sonderbereich ergibt sich die Höhe der Entsorgungsgebühr, indem die Zahl der aufgestellten Abfallsammelbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen und dem jeweiligen Gebührensatz vervielfacht wird. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a)	je 120 Liter Müllsack (Zusatzsack)	Euro 4,00
b)	je 120 Liter Müllbehälter	Euro 0,45
c)	je 240 Liter Müllbehälter	Euro 0,90
d)	je 660 Liter Müllbehälter	Euro 2,25
e)	je 1100 Liter Müllbehälter	Euro 3,60.

§ 3

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Bioabfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Bioabfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Bioabfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Entsorgungsgebühr für den Abholbereich und Sonderbereich hat – mit Ausnahme der Entsorgungsgebühr für den

Biomüllsack (Zusatzsack) – gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – K-AOG, LGBl. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.

- (2) Im Abholbereich und im Sonderbereich sind vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, am 16. August und am 15. November anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabenfestsetzung zu leisten.
- (3) Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeigen mitgeteilt.
- (4) Die Entsorgungsgebühr für den Biomüllsack (Zusatzsack) ist mit Abholung des Biomüllsackes im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Spittal an der Drau fällig; die Müllsäcke müssen mit dem Logo der Stadtgemeinde Spittal an der Drau gekennzeichnet sein.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, vom 15. November 2023, Zl. 6/8520/2023-4/Ing.UGB/WE, mit der Gebühren für die Entsorgung von biogenen Abfällen ausgeschrieben werden (Bioabfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
LAbg. Gerhard P. Köfer